

## 1. Kapitel: Einführung. Der Sport im Recht

### I. Die normative Struktur des Sports

Sporttreiben ist auf den ersten Blick ein Geschehen, das man fern von Reglementierungen oder gar in einem „rechtsfreien Raum“ natürlicher Ausdrucksmöglichkeiten ansiedelt. Bei genauem Hinsehen treten jedoch identische Struktur- und Konstruktionsprinzipien von Sport und Recht hervor. Die normative Konstruktion dieser gesellschaftlichen Teilsysteme<sup>1</sup> ist offenkundig. Für beide Systeme sind Normen (z. B. als Regeln oder Gesetze) konstitutiv und dienen dem friedlichen Zusammenleben in der Gemeinschaft.<sup>2</sup> Die Normen setzen Maßstäbe, schaffen Vertrauen, koordinieren einen friedlichen Wettbewerb und vermitteln dahinter stehende Werte und Einstellungen.<sup>3</sup> Bei der Definition des Sports wird die **Normierung als zentrales Kriterium** gesehen.<sup>4</sup> Das Funktionieren des Sports basiert danach auf zwei Normebenen, die für jedes normative System von entscheidender Bedeutung sind: Die Vorgabe der (primären) Verhaltensregeln und die (sekundäre) Sanktionsnorm zu ihrer Absicherung. Dadurch wird verhindert, dass Primärnormen von hinten her durch egoistische Nichtbeachtung aufgehoben werden. Die Sanktion wird so zum Kitt des Zusammenlebens<sup>5</sup> und verbürgt das grundlegende Gemeinschaftsprinzip von Vertrauen<sup>6</sup> und Fairness.<sup>7</sup> Die Notwendigkeit eines verbindlichen Schlusspunkts bei Normkonflikten, die nur staatliches Recht setzen kann, lassen die notwendigen Bezüge zwischen Sportnorm und Rechtsnorm schon in diesem Grundzusammenhang erkennen.

Gründungsakt und Kern des Sports in der Gesellschaft ist die **Sport- oder Spielregel**, die sportliches Handeln mit den sportartspezifischen Vorgaben erst ermöglicht. Diese Regeln sind das zentrale strukturbildende Element des Sports und seiner Ausdifferenzierung in Sportarten.<sup>8</sup> Den außerhalb des Wettkampf- und Spielbetriebs aufzustellenden sozialen Verhaltenskodex für das autonome Gemeinschaftsleben im Sport muss man davon unterscheiden und als **Sportnorm** oder **Sportverbandsrecht** oder auch (missverständlich) als innersportliches Recht bezeichnen. Die Gesamtheit dieses **autonomen Sportregelwerks** (Regeln und Normen) gelangt an verschiedenen Berührungspunkten in den Bereich des staatlichen Rechts in Form von allgemein verbindlichen **Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen**. Rechtsnormen lassen sich formal dahin bestimmen, dass Recht alle die sozialen Normen umfasst, die von den staatlichen Gerichten als Recht anerkannt und ihre Entscheidungen zugrunde gelegt werden.<sup>9</sup> Das im Handbuch behandelte **Sportrecht** erfasst das gesamte Regelungssystem von der Sportregel bis zum staatlichen Gesetz und supranationalen Recht, d.h. alle rechtlichen Fragen und Konflikte, die im Lebensbereich Sport auftreten.<sup>10</sup>

Die drei Normebenen, ihre Hierarchie, Überschneidungen und dadurch bedingte Wechselwirkungen lassen sich wie folgt veranschaulichen:

1 Popitz, Normative Konstruktion von Gesellschaft, 1968.

2 Elster, Cement of Society, 1989.

3 Raiser, Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2009, S. 160 ff.

4 Digel/Heinemann, Soziologie des Sports, 2007; Becker, Sportregeln und allgemeine Rechtssätze, 1999, S. 1 ff.

5 Elster, The Cement, 1989.

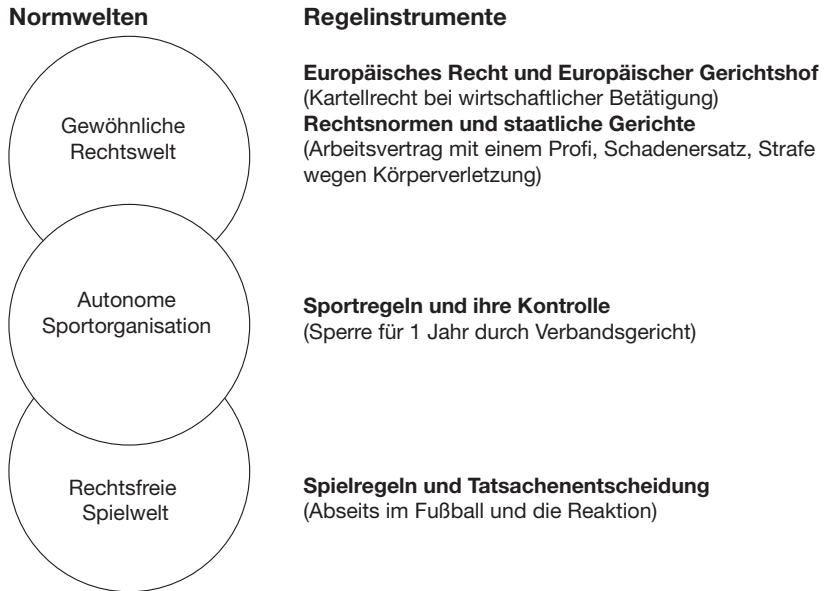
6 Luhmann, Vertrauen, 1989.

7 HK-GS/Rössner Rn. 9–13.

8 Becker, Sportregeln, 1999, S. 3; Voigt, Sportssoziologie, 1992, S. 138 ff.

9 Raiser, Rechtssoziologie, 2009, S. 179.

10 Nolte, Sport und Recht, 2004, S. 18.



**Abb. 1:** Die normative Struktur des Sportrechts

## II. Der Sport im Spannungsfeld zwischen autonom bestimmter Eigenwelt und Verrechtlichung

- 4** Bei der Betrachtung des Verhältnisses von Sport und Recht muss man sich selbst unter rechtsstaatlichen Bedingungen immer den Anspruch vergegenwärtigen, staatliche Zwänge von der Eigenwelt des Sports fernzuhalten. Der Sport im Wettkampf und im Spiel des homo ludens hat einen reinen **Selbstzweck im Rahmen der Spielregeln** und des Spielwitzes, das Mitspielen steht immer frei und gefragt ist die faire spielerische Haltung.<sup>11</sup> Diese Welt hat natürlich nichts mit staatlichem Recht zu tun.
- 5** Die „**Verrechtlichung**“ des Sports steht im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, die plastisch als „Versportlichung“ der Gesellschaft und Kultur auf der einen sowie der „Entsportung des Sports auf der anderen Seite<sup>12</sup> zu benennen sind. Dabei gerät der Sport zwangsläufig in den staatlichen Aufgabenbereich. In den Anfängen der Turn- und Sportbewegung ist die Rechtsferne noch offenkundig. Einstellungen und Werte wie Solidarität und Loyalität bestimmen den Umgang in der von der Politik argwöhnisch beobachteten Sportgemeinschaft. Der Verein erlaubte den Rückzug in Geselligkeit. Die Realität des Sports in der Gesellschaft ist heute anders. Der Sport ist zu einem herausragenden **Massenphänomen industrieller Gesellschaften** geworden. Dadurch gelangt er notwendig in traditionell rechtlich normierte gesellschaftliche Institutionen und kann sich – soweit er in diesem Bereich wirkt – der Rechtsordnung nicht entziehen. Als Kindergarten-, Schul- und Hochschulsport ist er Bestandteil des staatlichen Erziehungswesens. Gesundheits-, Alters-, Betriebs-, Behinderten- und Militärsport liegen ebenfalls im Bereich staatlicher Aufgaben. Der Sportstättenbau ist ein notwendiger Bestandteil der Städte-

<sup>11</sup> *Huizinga*, Homo ludens, 1930.

<sup>12</sup> *Cachay/Thiel*, in Gabler/Göhner (Hrsg.), Für einen besseren Sport, 1990.

planung. Die **Kommerzialisierung sportlicher Güter**, z.B. in Form von wirtschaftlichen Fitness- und Funangeboten, von bezahlten Profis mit entsprechender Vermarktung, Medien- und Show Sport, bedeutet den Eintritt in formale Rechtsbeziehungen. Finanzielle Sportförderung und internationale Beziehungen des Sports fordern staatliche Akte bzw. Teilnahme. So gelangt der Sport in den inzwischen als allgemeines Problem erkannten Strudel der Verrechtlichung der Lebensverhältnisse im Sport wie in der Medizin oder Kunst. Entsprechend bilden sich neue Sonderrechtsgebiete. Der **Prozess der Verrechtlichung** ist **differenziert** zu betrachten. Romantisierende Vorstellungen von einer glücklichen Sportgemeinschaft ohne Recht sowie modische Hinweise von radikalen Kritikern des Rechts wegen dessen vermeintlicher Menschenfeindlichkeit oder zumindest Wirkungslosigkeit gehen von einem unrealen Menschen- und Gesellschaftsbild aus. Sie sehen den „guten“ Menschen auf der einen und den „bösen“ Staat mit seinen Repressionsmitteln auf der anderen Seite. Der in der modernen Industriegesellschaft beheimatete Sport ist aus der Idylle der sich selbst regulierenden kleinen Gemeinschaft längst herausgetreten. Auch für ihn gilt die Erfahrung, dass es immer und überall Menschen gibt, die einander helfen oder verletzen, solidarisch oder rücksichtslos, brutal oder empfindsam handeln. Das gilt vor allem da, wo hohe Reputation erlangt und viel Geld verdient werden kann. Der Sport liegt also im **Visier von unlauteren Machenschaften**. Der verbindliche und durchsetzungsfähige Schutz dagegen ist eine nicht zu übersehende Notwendigkeit. Klare rechtliche Grenzen sind dann nicht als Autonomieverlust, sondern eher als Freiheitsgewinn für die Gemeinschaft zu betrachten.<sup>13</sup> Die Verrechtlichung des Sports ist so gesehen kein Nachteil. In dieser Situation ist die Ausgestaltung sportlicher Autonomie und das Verhältnis zum Recht von großer Bedeutung.

Es stellt sich insbesondere die Grundsatzfrage, inwieweit der Sport mit den ersten beiden Ebenen der Eigennormen klar kommt und wo der **Schritt ins staatliche Recht** erfolgt. Vor- und Nachteile liegen auf der Hand. Die hohe Verbindlichkeit, Formalisierung und effektive Durchsetzung sozialer Regeln durch Transformation ins Recht wird erkaufte durch verschiedene Störfaktoren für das sportliche Gemeinschaftsleben: Konflikte können nicht mehr eigenständig in unmittelbaren, direkten Beziehungen oder zumindest im sozialen sportlichen Kontext gelöst werden. **6**

Gemeinschaften mit enger emotionaler Verbundenheit und gleichen Zielen wie im Sport bedürfen grundsätzlich weit weniger des formellen Rechts als anonyme und segmentierte Vergesellschaftungen. Weiter ist daran zu erinnern, dass Recht im Rahmen der sozialen Kontrolle eher Grenzen sichert und Abstürze verhindert als Moral und Ethik im Sport befördert. Letzteres lässt sich nur durch ein effektives System **spezifisch sportlicher Sozialkontrolle** erreichen. Daraus folgt, dass der Sport zum Erhalt und zur Stärke seines eigenen Werte- und Normensystems grundsätzlich die geeigneten Mittel besitzt. So sollte er vor allem ein „rechtsarmer Raum“ bei gut ausgebauter norm- und moralorientierter Selbstkontrolle sein. Zur Absicherung gerade dieses Freiraums bedarf es aber wie auch sonst im Gemeinschaftsleben des rechtlich gesicherten Rahmens. Beide normativen Systeme müssen also im Sportrecht angemessen verknüpft werden. **7**

### III. Organisationsstruktur der innersportlichen normativen Struktur

Die interne normative Struktur des Sports ist mit dem Blick auf die private Organisationsform, die horizontale Aufteilung in viele unterschiedliche Sport- **8**

13 *Habermas*, Theorie des kommunikativen Handelns, 1981, Bd. 2, 530 ff.



garantiert die Einheitlichkeit des gesamten Normensystem und lässt zudem die Normentwicklung auch im privaten System zu.

Neben der streng vertikalen Hierarchie innerhalb des jeweiligen Fachverbandes (Fußball, Leichtathletik u. s. w.) gibt es zur weiteren Absicherung generell gültiger Normen **Querverbindungen**. Die 16 Landessportbände bilden so auf Bundesebene die national wichtigste und höchste Instanz, den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem zudem noch das Nationale Olympische Komitee (NOK) angehört. Dem darüber stehenden Internationalen Olympischen Komitee (IOC) kommt ausdrücklich die Aufgabe zu, die internationalen Regelwerke zu harmonisieren. Einer Abwicklung des Norm- und Machtgefüges dient das monopolistische „**Ein-Platz-Prinzip**“, d. h. pro Region vom Bezirk über den nationalen bis zum internationalen Fachverband darf es nur den einen autorisierten Verband geben. Freilich führt dies dazu, dass insbesondere die Ausübung des Leistungssports nur in einem Monopolssystem möglich ist. Abb. 2 veranschaulicht das System in vereinfachter Form. 10

#### IV. Die Entwicklung eines spezifischen Sportrechts

Das „Sportrecht“ steht – ähnlich wie das schon weiter entwickelte „Medizinrecht“ – vor der Aufgabe, die Kollisionen und Wechselwirkungen der verschiedenen Ebenen in diesem speziellen Normensystem zu erfassen und für die Anwendung möglichst **widerspruchsfrei zu harmonisieren**. Insbesondere ist darauf zu achten, dass notwendig abstrakte gesetzliche Vorgaben die spezifischen Handlungsfelder und Lebenssituationen in ihrer legitimen Realisierung nicht beeinträchtigen. Das gesamte normative System muss auf das gemeinsame Interesse gerichtet sein, dem autonomen Sport zu dienen und ihn als wohlgeordneten Lebensbereich in der Gesellschaft zu fördern. 11

Der Sinn von Sonderrechtsgebieten wie dem Sportrecht liegt in der Erfassung der realen **besonderen Lebenssituation und ihrer rechtlichen Gestaltung**. Das Zusammenwirken zwischen Sport und Recht in einem interdisziplinären „Sportrecht“ wurde im Blick auf die Schritte, insbesondere des professionellen Sports, in klassische Rechtsbereiche wie Verbands-, Arbeits-, Haftungs-, Straf-, Medien-, Steuer- sowie europäisches und internationales Recht immer wieder angelehnt.<sup>15</sup> Exemplarisch und typisch zeigen sich **Wechselwirkungen und notwendige Kommunikationsfelder zwischen Sportregel, Sportnorm und Rechtsnorm** unabhängig von der Normqualität und Normhierarchie, weil den Sportvereinen und -verbänden eine auf Art. 9 Abs. 1 GG beruhende autonome Rechtsetzungsbefugnis zusteht. Die im Einzelfall zu findenden Lösungen im Rahmen der „legislativen Vereinigung“ zwischen Sport und Staat<sup>16</sup> erfordert die **normative Zusammenführung** im spezifischen Sportrecht. 12

An folgenden aktuellen **Problemstellungen** lässt sich das illustrieren: In der Perspektive der Sportregel zum Recht fragt sich z. B., inwieweit bloße Spielregeln bei §§ 223 ff. StGB – insbesondere bei der fahrlässigen Körperverletzung – die Grenze zwischen sportlichem Körpereinsatz im freiwillig eingegangenen Wettkampf und der strafrechtlich relevanten Körperverletzung im staatlichen Recht bestimmen dürfen. Vom Recht zur Sportnorm ist hinsichtlich der Fälle des Wettkampfbetrugs und des Dopings mit erheblichen wirtschaftlichen Manipulationen zu erörtern, ob staatlicher Normbedarf besteht, um die sportlichen Werte der natürlichen Leistung, Fairness und Chancengleichheit durch einen 13

<sup>15</sup> Becker, Sportregeln, 1999, S. 8.

<sup>16</sup> Becker, Sportregeln, 1999, S. 103.

neuen spezifischen Straftatbestand des Sportbetrugs zu schützen und mit staatlichen Ermittlungen zu verfolgen. Entsprechende Überschneidungen ergeben sich auch bei Kollisionen zwischen Sportnormen der Verbände und staatlichem Recht, z.B. bei der Zulässigkeit von Transfornormen, Mitgliedschafts- und Teilnahmerechten im Sport,<sup>17</sup> bei der Bindung an sportliche Normen und Sportgerichte und bei Regelungen mit internationalem Bezug wie im „Bosmann-Fall“.<sup>18</sup>

- 14** Die verschiedenen Normebenen des Sportrechts schlagen sich in entsprechend differenzierter Weise auch bei der **Normdurchsetzung** insbesondere sekundärer Sanktionsnormen im **Verfahrensrecht** nieder. Auch hier sind drei Ebenen zu unterscheiden:
- 15** – Die **Spielregelentscheidung** im Rahmen der Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Wettkampfes ist eine spontane Tatsachenentscheidung in der alleinigen Verantwortung des Schiedsrichters und bezieht sich nur auf den Wettkampf.<sup>19</sup>
- Außerhalb des Wettkampfs – auch anknüpfend an eine schwere Regelverletzung im Wettkampf – kann ein **Sportgericht des Verbandes** den Fall prüfen, um über eine echte **Sportstrafe**, z.B. Sperren für weitere Spiele oder Geldbußen, zu befinden. Solche Sportstrafen sind durch die Vereinsautonomie gedeckt und zielen ähnlich wie das staatliche Strafrecht darauf, elementare Verstöße gegen Sportregeln insbesondere bei Verletzung anderer zu ahnden. Die Sportgerichte arbeiten dabei aufgrund differenzierter, weit entwickelter und bewährter Verfahrensregeln. Entsprechende **prozessuale Strukturen** finden sich regional, national und international.<sup>20</sup>
- Bei Entscheidungen der Sportgerichte, die außersportliche persönliche oder wirtschaftliche Interessen des Sportlers oder anderer am Sport Beteiligter tangieren, steht dem Sportler als Staatsbürger in der Regel das Recht zu, **staatliche Gerichte** anzurufen und Sportgerichtsentscheidungen überprüfen zu lassen. Das dadurch bedingte Spannungsfeld zwischen Verbands- und Rechtsnorm wird dadurch entschärft, dass die in Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Autonomie nur eine **eingeschränkte Inhaltskontrolle** der Verbandsentscheidung – orientiert an Grundrechtsverletzungen der Betroffenen – erlaubt und im Übrigen innersportliche Regelausführung und Wertungen berücksichtigt werden.<sup>21</sup> Die eingeschränkte Prüfung bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:<sup>22</sup>
- Rückhalt der Verbandsentscheidung in der Satzung,
  - Zuständigkeit und faires Verfahren,
  - Fehlerfreiheit der Tatsachenermittlung und
  - Vereinbarkeit mit grundlegenden Prinzipien des staatlichen Rechts.
- 16** Durch ein **echtes Sportschiedsgericht** i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO (z.B. Deutsches Sportschiedsgericht in Köln und/oder Internationales Schiedsgericht – CAS – in Lausanne) kann der Weg zum staatlichen Gericht ganz ausgeschlossen werden.<sup>23</sup> Grundsätzlich der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen sind Spiel- und Wettkampfsentscheidungen bis hin zur wettkampffimmanenten (Fehl-)Entscheidung des Schiedsrichters über tatsächliche Wahrnehmungen.<sup>24</sup>

17 BGH NJW 1995, 583 ff.

18 EuGH NJW 1996, 505 ff.

19 Zur Problematik Württ. Fußballverband (Hrsg.), Der Schiedsrichter 2009.

20 S. z. B. *Hilpert*, Sportrecht und Sportrechtsprechung, 2007; *Kotzenberg*, Die Bindung des Sportlers an private Dopingregeln und private Schiedsgerichte, 2007.

21 *Bohn*, Regel und Recht 2008, S. 32 ff.

22 BGHZ 128, 93 ff.

23 *Oschütz*, Sportschiedsgerichtsbarkeit, 2005.

24 Württ. Fußballverband (Hrsg.), Der Schiedsrichter, 2009.

Das vorliegende Handbuch sieht eine wesentliche Aufgabe darin, Spannungsverhältnisse und normative Widersprüche der verschiedenen Ebenen durch Kollisionen der materiellen oder formellen Normen zu erkennen und zu benennen, zu analysieren und in einer **neuen sportrechtlichen Gesamtschau** konstruktiv und produktiv für den Sport auf der einen und orientiert an grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen auf der anderen Seite zu lösen. Dazu müssen die autonomen Anliegen und Interessen des Sports intensiv erfasst und so weit wie möglich bei der Anwendung des staatlichen Rechts berücksichtigt werden. In dieser Kombination entsteht ein spezifisches Sportrecht.<sup>25</sup> Die Bedeutung für die Entwicklung eines entsprechenden **Sonderrechtsgebiets** für den Sport wird unterstrichen, wenn man an die große praktische Relevanz im Bereich verschiedener klassischer Rechtsgebiete und an die Auswirkung für die betroffenen Sportler denkt.

Im Sinne dieser Vorgaben behandelt das Handbuch die praktisch bedeutsamen Rechtsbemühungen des Sports im Einzelnen, orientiert an den Bedürfnissen derjenigen, die im oder außerhalb des Sports entsprechende Rechtsfragen zu klären haben. Das reicht von der legislativen Normsetzungsbefugnis und der Handhabung der Sportnormen im Verein und Verband, der staatlichen Kontrolle durch deren Institutionen und Gerichte, Management sowie Vermarktung des Sports bis zur staatlichen Gesetzgebung. Entsprechend **sportspezifische Lösungen** werden verlangt und geboten für Staats- und Europarecht, Athletenrechte, Vereins- und Sportlermanagement, Arbeitsrecht, Sporthaftungsrecht, Schiedsgerichtsbarkeit, Dopingprobleme, Strafrecht, Kartellrecht, Steuerrecht, Sponsoring, Medienverwertung, Eventmanagement und schließlich Insolvenz.

<sup>25</sup> So die Forderungen von *Becker*, Sportregeln und allgemeine Rechtssätze, 1999; *Bohm*, Regel und Recht, 2008; *Nolte*, Sport und Recht, 2004.





## 2. Kapitel: Staats- und Europarecht

Der Sport ist weder ein Staat im Staate noch sind die Sportorganisationen Völkerrechtssubjekte neben den Staaten der Welt. Sportliche sowie sportorganisatorische Betätigungen entfalten sich vielmehr innerhalb nationaler, zwischenstaatlicher, europäischer und internationaler Rechtsordnungen. Aus dieser Erkenntnis folgt zweierlei: Zum Ersten gilt das Recht des betreffenden Staates, in dem der Sport stattfindet, die Sportorganisation ihren Sitz hat, oder dasjenige, das zwischen den Sportbeteiligten vereinbart wurde. An oberster Stelle der jeweiligen Normenhierarchie stehen das Staatsrecht des betreffenden Landes sowie das Europarecht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zum Zweiten stehen staatliches und zwischenstaatliches Recht in einem **wechselseitigen Beziehungs- und Spannungsverhältnis** zu den selbst gesetzten Regelwerken der nationalen und internationalen Sportorganisationen. Beziehungen zwischen den verschiedenen Sportakteuren stehen dabei unter zunehmenden Einfluss staats- sowie europarechtlicher Gewährleistungen, Zielvorgaben und Kompetenzbestimmungen.<sup>1</sup>

### I. Staatsrecht

Die staatsrechtlichen Rahmenbedingungen des Sports in Deutschland werden durch das Grundgesetz und die 16 Landesverfassungen formuliert. Danach beruht der **Verfassungsstatus des Sports** im Wesentlichen auf drei Eckpfeilern:

- Grundrechte zugunsten von Sportlern und Sportorganisationen, 21
- sportbezogene Staatsziele zum Schutz und zur Förderung des Sports,
- sowie Kompetenzen in den Bereichen der sportbezogenen Gesetzgebung, Verwaltung und Finanzierung.

#### 1. Grundrechte im Sport

Die rechtspraktische Bedeutung sportbezogener Grundrechte beruht weniger auf ihrer traditionellen Abwehrfunktion (status negativus) gegenüber dem Staat. Denn Freiheitsbedrohungen im selbstorganisierten Sport entstehen vornehmlich zwischen den privaten Sportbeteiligten und nicht im Verhältnis zwischen Staat und Sportbeteiligten. Deshalb sind Grundrechte vor allem im Verhältnis zwischen dem einzelnen Sportler und seinem Verein sowie dessen Verband relevant, zumal die Sportorganisationen **pyramidale Strukturen** haben und in einem staatsähnlichen Überordnungsverhältnis zum individuellen Sportler stehen. In diese privatrechtlichen Sportrechtsbeziehungen strahlen Grundrechte kraft ihrer objektiv-rechtlichen Dimension ein und entfalten über zivilrechtliche Blankettbegriffe und Generalklauseln eine **mittelbare Wirkung**. Dass sportbezogene Grundrechte im Regelfall nur mittelbare Geltung zwischen den Sportbeteiligten besitzen, hat wiederum erhebliche rechtspraktische Auswirkungen auf die materielle Geltungsintensität der jeweiligen Grundrechte einschließlich der damit zusammenhängenden (verfassungs-)prozessualen Überprüfbarkeit etwaiger Grundrechtskollisionen. Die sportrechtliche Judikatur belegt dies zwar mit Nachdruck. Sie zeigt aber mitunter signifikante Unsicherheiten, sportrelevante Verhaltensweisen unter die grundrechtlichen Schutzbereiche zu subsumieren, Bedeutung und Betroffenheit der betroffenen Grundrechte ordnungsgemäß zu gewichten sowie einen angemessenen Ausgleich konfligierender Grundrechtsposi-

<sup>1</sup> Vgl. auch *Nolte*, Sport und Recht, 2004 mit zahlreichen Fallbeispielen.

tionen nach den Maßstäben der **praktischen Konkordanz** herbeizuführen.<sup>2</sup> Danach soll jedes Interesse der Sportbeteiligten möglichst optimale Wirksamkeit erlangen mit der Folge, dass zunächst ein Kompromiss zu finden ist. Erst wenn ein solcher Interessenausgleich ausscheidet, muss derjenigen Grundrechtsposition Vorrang eingeräumt werden, die nach abstrakter Bedeutung und konkreter Betroffenheit die anderen Positionen überwiegt. Drei Grundrechte sind hierbei von besonderer Bedeutung:<sup>3</sup>

- 23** – die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG im Freizeitsport,  
– die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG im Berufssport,  
– sowie die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG im Rahmen des Vereinssports.
- 24** Im Schulsport sowie im Kinder- und Jugendsport treten der staatliche Erziehungsauftrag gemäß Art. 7 Abs. 1 GG sowie das elterliche Erziehungsrecht gemäß Art. 6 Abs. 2 GG hinzu.
- 25** a) **Freizeitsport: Allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.** Der einzelne Freizeitsportler kann sich auf den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit berufen,<sup>4</sup> die dem Art. 2 Abs. 1 GG entnommen wird.
- 26** aa) **Gewährleistungsumfang.** Nach Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Das BVerfG hat diese Formulierung von Anfang an sehr weit interpretiert und sich am Wortlaut des ursprünglichen Regierungsentwurfs orientiert. Danach „könne jeder tun und lassen, was er will“. Dieses Recht erstreckt sich prinzipiell auf alle menschlichen Handlungen und deshalb auch auf freizeitsportliche Betätigungen. Eine Beschränkung des grundrechtlichen Schutzbereichs auf einen Kernbezirk des Persönlichen<sup>5</sup> bzw. qualifizierte oder höhere Formen menschlicher Betätigungen, die sportbezogene Verhaltensweisen aus den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ausschließen könnte, setzte sich in der Rechtsprechung des BVerfG nicht durch. Art. 2 Abs. 1 GG hat vielmehr den Charakter eines **subsidiären Auffanggrundrechts**, das immer dann zum Zuge kommt, wenn das Verhalten keinen Schutz speziellerer Freiheitsrechte genießt.<sup>6</sup> Dies gilt auch für den Sport. Insbesondere freizeitsportliche Betätigungen, die weder den Schutz der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG noch der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG genießen, werden durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich abgesichert. Qualitative Differenzierungen zwischen den verschiedenen Sportarten (Gewichtheben, Schach, Eiskunstlaufen) sind der Vorschrift ebenso fremd wie Unterscheidungen zwischen Mannschaftssport (Fußball, Handball) und Individualsport (Skifahren, Leichtathletik, Schwimmen). Art. 2 Abs. 1 GG erfasst danach jede Form sportlicher Betätigung.
- 27** bb) **Freizeitsportliche Grenzen.** Die allgemeine **Handlungsfreiheit** von Freizeitsportlern ist allerdings nicht grenzenlos. Art. 2 Abs. 1 GG spricht ausdrücklich davon, dass jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit nur hat, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diese **Schrankentrias**<sup>7</sup> erlaubt weitgehende Restriktionen der allgemeinen Handlungsfreiheit und kompensiert

2 Vgl. zu diesen Problemen *Nolte*, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Die Manipulation sportlicher Wettbewerbe als Herausforderung des Staates und der Verbände, 2008, S. 61 ff. m.w.N.

3 *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport, 2004, S. 234 ff.

4 *Steiner*, DÖV 1983, 173 (174); sowie *ders.*, BayVbl. 1995, 417.

5 *Peters*, Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 1963, S. 49.

6 Vgl. dazu näher *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2010, Art. 2, Rn. 2.

7 BVerfGE 80, 137 (160 f.).